

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 157-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.868

Eingereicht am: 29.08.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)

von Känel (Lenk i.S., SVP)
Speiser-Niess (Zweismmen, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.09.2014

RRB-Nr.: 1306/2014 vom 29. Oktober 2014
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Offene Fragen zum Spital Zweismmen

Das 38-jährige Gebäude, das gemäss der Studie Schertenleib in einem baulich guten Zustand ist und für rund 5 Mio. Franken auf den neusten Stand modernisiert werden kann, soll nun abgerissen werden. Erstaunlich, dass überhaupt Studien in Auftrag gegeben werden, wenn dann die Expertenmeinungen nicht beachtet werden, nur weil das Resultat nicht genehm ist. Die Geburtsabteilung soll in Zweismmen geschlossen werden, den werdenden Müttern wird ein Weg von bis zu 70 km Wegstrecke zugemutet. Daher muss nun mal geklärt werden, ob die Geburtshilfe zur Grundversorgung gehört oder nicht.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage, unter Berücksichtigung des Rosa-Haueter-Legats, stützt sich der Plan zum Abriss des Spitals?
2. Wie ist zu erklären, dass ein speziell für die Spitalnutzung geeignetes Gebäude im Alter von lediglich 38 Jahren abgerissen wird, statt dass zwischen Thun und Zweismmen «Arbeitsteilung» betrieben wird, wie dies der GEF-Direktor am 23. März 2012 anlässlich einer Pressekonferenz erklärt hat? Wie passt ein solches Vorhaben in das finanzpolitische Umfeld?

3. Gehört die Geburtshilfe zur Grundversorgung? Wenn nicht, mit welcher Begründung?
4. Wie kann die einwandfreie Geburtshilfe in den bis zu 70 km entfernten Gemeinden noch sichergestellt werden, und wer trägt die den Patienten entstehenden zusätzlichen Kosten?

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Das Thema brennt der Bevölkerung unter den Nägeln, die Verunsicherung in den betroffenen Tälern ist gross, daher wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates:

Zu Frage 1:

Die Rechtsgrundlage für den Abriss bildet eine rechtskräftige Baubewilligung unter Einhaltung der Bestimmungen des kantonalen Baurechts und des kommunalen Baureglements.

Die unselbständige Stiftung „Vermächtnis Rosa Haueter“ betrifft nicht die gesamte Fläche der Parzellen GBBL Nr. 2804 und GBBL Nr. 2805 (ehemals GBBL Nr. 793), sondern umfasst lediglich ein Dreieck mit einer Fläche von 4'653 m². Es wäre darum in einem ersten Schritt zu prüfen, ob der geplante Neubau zumindest teilweise auf der Legatsfläche stehen wird. Bereits bei der Gründung der neuen Trägerschaften im 2007 wurde überprüft, unter welchen Bedingungen die Zweckbestimmung des Legats eingehalten wird. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) kam dabei zu folgendem Schluss: Wird der Boden nicht mehr für die Spitalversorgung oder die Errichtung eines Altersheims verwendet, kann darüber nicht frei verfügt werden; über das weitere Vorgehen und Schicksal dieses Grundstücks müsste in dem Zeitpunkt entschieden werden.

Für die aktuelle Situation (Projekt Spital Simmental-Saanenland) bedeutet dies, dass der Legats-Zweck (sofern das Legat überhaupt tangiert wird) eingehalten wird, weil wiederum ein Gebäude entsteht, welches für die Spitalversorgung und die Errichtung (Erweiterungsbau) eines Altersheimes genutzt werden wird. Es geht somit nur um den Spitalneubau und die Erweiterung (Alterswohnen) der Infrastruktur unter Einhaltung des bisherigen Nutzungszweckes.

Zu Frage 2:

Ein Spital weist eine komplexe bauliche Struktur auf, welche ganz unterschiedliche Bedürfnisse abzudecken hat. Kosteneffiziente Behandlungen des Patienten erfordern zudem flexible bauliche Strukturen. Dies ist bei vielen der oft über 40-jährigen Liegenschaften nicht mehr gegeben. Deshalb muss geprüft werden, ob eine Sanierung oder ein Neubau wirtschaftlicher ist. Für einen Neubau spricht die Möglichkeit der modularen Bauweise, welche die betriebliche Flexibilität erhöht. Zudem erfolgt eine Trennung kostengünstiger ambulanter Bereiche von stationärer Infrastruktur. Ein Neubau ermöglicht erst das innovative Versorgungsmodell mit verschiedenen Angeboten unter einem Dach und damit optimale Triagierung, wirtschaftliche Prozesse und die Nutzung von Synergien. Eine Sanierung bringt deshalb bei der aktuellen Situation keine Vorteile. Zudem ist eine neue Infrastruktur das Bekenntnis eines Spitals zu seiner Region und für einen nachhaltigen, langfristigen Betrieb.

Die Spital STS AG hat in legitimer Weise beschlossen, in Zweisimmen das sogenannte *Basispaket* anzubieten. Daneben werden punktuell Leistungen angeboten, die über das Basispaket hinausgehen (Dialyse, Aufbau von ambulanten Spezialsprechstunden wie Urologie, Onkologie, etc.). Eine Verlagerung von ganzen Angeboten von Thun nach Zweisimmen ist aus personeller, wirtschaftlicher und qualitativer Hinsicht und in Anbetracht des Bevölkerungsvorkommens im Zentrum Thun und Umgebung nicht sinnvoll und teilweise gar nicht machbar. Dadurch, dass die Infrastruktur vollumfänglich aus Tarifeinnahmen finanziert wird, entstehen der öffentlichen Hand keine weiteren Kosten. Das Vorhaben passt somit ohne Weiteres ins finanzpolitische Umfeld.

Zu Frage 3:

Die Geburtshilfe ist eine zentrale gesundheitspolitische Aufgabe, und der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass sie Teil der medizinischen Versorgung ist. Dies bedeutet aber nicht, dass an jedem Ort, d.h. in jedem Spital oder jedem Gesundheitszentrum eine Geburtshilfe bestehen muss. Die Leistungserbringer sind angehalten, sich entsprechend den lokalen Gegebenheiten und vorhandenen Ressourcen zu organisieren. Die Qualität des Angebots ist dabei ein zentraler Faktor, auf welchen die Anzahl der Leistungen einen Einfluss haben kann.

Es ist auch dem Regierungsrat ein Anliegen, dass Frauen einen flächendeckend guten Zugang zu geburtshilflichen Angeboten haben. Die Versorgung ist diesbezüglich in der Schweiz im europäischen Vergleich nach wie vor ausserordentlich dicht und von hoher Qualität. Wie die Angebote vor Ort konkret ausgestaltet sind, muss jedoch in den jeweiligen Regionen anhand der lokalen Gegebenheiten definiert werden.

Der Kanton Bern wendet die Leistungsgruppensystematik der Gesundheitsdirektion Zürich an, welche mit Hilfe von Fachpersonen erarbeitet wurde und laufend angepasst wird; und vom Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) den kantonalen Gesundheitsdepartementen zur Anwendung im Rahmen der Spitalplanung und bei der Formulierung der Leistungsaufträge für die Spitäler empfohlen wird. Die Systematik wird inzwischen von der Mehrheit der Kantone angewandt. Sie umfasst neben Leistungsgruppen der Spezialversorgung mit leistungsspezifischen Anforderungen auch Leistungsgruppen, die der Grundversorgung zuzurechnen und in der Leistungsgruppe *Basispaket* vereint sind. Letzteres wird im Spitalalltag in der Regel von den Fachärzten für Innere Medizin und Allgemeine Chirurgie ohne Beizug von weiteren Fachärztinnen und Fachärzten erbracht. Der Leistungsbereich *Geburtshilfe* verfügt demgegenüber über erhöhte strukturelle Anforderungen, wie beispielsweise Facharztverfügbarkeit oder Vorhalteleistungen in Form eines Operationsteams. Diese Qualitätsanforderungen dienen dem Schutz von Schwangeren, Gebärenden und Neugeborenen. Deshalb ist die Geburtshilfe nicht Teil des *Basispakets*, sondern als eigenständige Leistungsgruppe definiert. Eine grundlegende Änderung dieser schweizweit empfohlenen und von Fachpersonen erarbeiteten Leistungsgruppensystematik bedürfte einer interkantonal geführten Diskussion.

Zu Frage 4:

Die Planung des stationären Angebots beruht im Kanton Bern auf der Versorgungsplanung, die seit 2013 als ein Element eine Maximaldistanz für Leistungen der medizinischen Grundversorgung im Bereich des *Basispakets* (Innere Medizin und Chirurgie) beinhaltet. Diese Leistungen

sind am Standort Zweisimmen versorgungsnotwendig und sind entsprechend in der kantonalen Spitalliste Akutsomatik aufgeführt. Die Kompetenz zur Ausgestaltung der übrigen Leistungsaufträge liegt aber bei der STS AG, welche dieser aus Sicht der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (KVG) zuzugestehen ist (vgl. Motion Nr. 143/2014). In Bezug auf die Gewährung einer einwandfreien Geburtshilfe hat die STS AG Begleitmassnahmen in Aussicht gestellt.

Zur Entwicklung am Standort Zweisimmen und der Versorgungssituation in der betroffenen Region hat sich der Regierungsrat bereits Anfang Juli 2014 geäussert (vgl. RRB Nr. 875/2014).

Für die Finanzierung der Leistungen der obligatorischen Krankenpflege (OKP) gelten in der Schweiz einheitliche gesetzliche Anforderungen gemäss KVG, das keine Vergütung von Reisekosten vorsieht.

An den Grossen Rat